

Stenographisches Protokoll

des

Burgenländischen Landtages.

6. Sitzung der I. Session der I. Wahlperiode.

Am 4. August 1922.

Inhalt.

Mittelungen des Präsidenten (Seite 84).

Bekanntgabe des Einlaufes (Seite 84).

Anträge:

1. der Abgeordneten Koch und Genossen, betreffend:
 - a) den Bau einer Bahnverbindung zwischen St. Martin (Weppersdorf) und Marz (Mattersdorf) (Seite 84);
 - b) den Ausbau der Straße Sauerbrunn—Mattersdorf—Steggraben—Weppersdorf (Seite 84);
 - c) die Rechtsangleichung des österreichischen Gewerbe-rechtes im Burgenlande und die Errichtung einer Handelskammer (Seite 84);
2. der Abgeordneten Hajzányi und Genossen, be-treffend Ausbau der Bahnlinie Großdorf—Güssing—Neudau (Seite 84).

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Till und Genossen, betreffend Grenz-regulierung (Abschnitt A) (Seite 85 und 94) —

Redner: Abgeordneter Till (Seite 94 und 95), Landes-hauptmann (Seite 95), Abgeordneter Wolf (Seite 95).

Wahl

von 3 Mitgliedern und 3 Erfahmännern in die Geeres-verwaltungsstelle (Seite 85).

Antrag des Finanzausschusses,

betreffend das Gesetz wegen Einhebung einer Lohn- und Gehaltsabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Burgenlande. (Berichterstatter Mosler (Seite 85 und 88) — Redner: die Abgeordneten Lefer (Seite 86), Stegall (Seite 87), Dr. Wagast (Seite 87), Wolf (Seite 87), Pomper (Seite 88), Koch (Seite 92), Till (Seite 92), Bögl (Seite 92).

Antrag der Landesregierung,

betreffend den Gesetzesbeschluß wegen Aufhebung des Nationalfeiertages am 20. August. Berichterstatter Till (Seite 93 und 94) — Redner: Landeshauptmann (Seite 93), Abgeordneter Wolf (Seite 94).

(Beginn der Sitzung: 8 Uhr 30 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Wimmer.

Zweiter Präsident: Burgmann.

Dritter Präsident: Dr. Wagast.

Schriftführer: Gangl und Bull.

Präsident: Das hohe Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Das amtliche Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und es gilt daher als genehmigt.

Ich ersuche um die Mitteilung des Einlaufes.

Schriftführer Gangl (liest):

Bericht und Antrag der Landesregierung, betreffend die Aufhebung des Nationalfeiertages am 20. August.

Präsident: Ich bitte die Anträge zu verlesen.

Schriftführer Gangl (liest):

„Antrag der Abgeordneten Koch, Huber und Genossen, betreffend den Bau einer Bahnverbindung zwischen St. Martin (Weppersdorf) und Marz (Mattersdorf).“

Abgeordnete Koch, Huber und Genossen stellen den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

„Seltens mehrerer Gemeinden im Bezirke Ober-Pullendorf und Mattersdorf wurde der dringende Wunsch wegen Bau einer Bahnverbindung zwischen St. Martin (Weppersdorf) und Marz (Mattersdorf) vorgebracht.

Mit Rücksicht auf die eminente wirtschaftliche und politische Bedeutung, welche dieses Projekt hat, stellen die Gefertigten den Antrag, das Verkehrsministerium auf die Wichtigkeit dieses Projektes aufmerksam zu machen und anzuregen, daß wegen Bau dieser Linie die notwendigen Arbeiten vorbereitet werden.“

Eisenstadt, 4. August 1922.

Gangl.
Bauer.

Koch.
Huber.“

„Antrag der Abgeordneten Koch, Huber und Genossen, betreffend den Ausbau der

Straße Sauerbrunn—Mattersdorf—Siegggraben—Weppersdorf.

Die Abgeordneten Koch, Huber und Genossen stellen den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, den Bau der Straße Sauerbrunn—Wiesen—Mattersdorf (über Spiegelbergbach, dann über das obere Ende von Schölling), welcher von jeher ein dringendes Bedürfnis bildete, ehestens in Angriff zu nehmen. Ferner den Bau des schon trassierten Teiles Mattersdorf—Siegggraben—Weppersdorf zu beschleunigen.“

Eisenstadt, 4. August 1922.

Hajszányi.
Gangl.

Koch.
Huber.“

„Antrag der Abgeordneten Koch und Genossen, betreffend die Rechtsangleichung des österreichischen Gewerberechtes im Burgenlande und die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer.

Abgeordneter Koch und Genossen beantragen, der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens Vorsorge zu treffen, daß das österreichische Gewerberecht im Burgenland ehestens Geltung erlange und eine Handels- und Gewerbekammer errichtet werde.“

Eisenstadt, 4. August 1922.

Huber.
Bögl.
Buz.

Koch.
Gangl.
Bauer.“

„Antrag der Abgeordneten Hajszányi und Genossen, betreffend den Ausbau der Bahnlinie Großdorf—Güssing—Neudau.

Abgeordneter Hajszányi und Genossen stellen den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

„Da der südliche Teil des Burgenlandes keine Bahnverbindung mit dem Norden sowie mit den angrenzenden Bundesländern hat, beantragen die Gefertigten die eheste Inangriffnahme des Ausbaues der Bahnlinie Großdorf—Güssing—Neudau. Infolge der außerordentlich günstigen Terrainverhältnisse würde der Bau ohne außerordentlich hohe Kosten bewerkstelligt werden. Durch die Verbindung der vielen großen Gemeinden

würde dem Lande in wirtschaftlicher Beziehung sehr gebient sein.“

Eisenstadt, 4. August 1922.

Huber.

Sajszányi.
Fuß.

Präsident: Ein Dringlichkeitsantrag.

Schriftführer Gantl (liest):

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Tüll und Genossen, betreffend Grenzregulierung (Abschnitt A).“

Die Bevölkerung der Gemeinden (des Abschnittes A) Kittsee, Deutsch-Jahrdorf, Baumern, befinden sich in großer Erregung wegen der eigenmächtigen Grenzerweiterung von seiten der Magyaren, so auch von seiten der Tschecho-Slowakei. Schon seinerzeit wurde die Grenze von seiten der Tschechen auf Verlangen des Gutspächters Popper (Fürst Batthyányischer Besitz) und des Pörsbürger Großindustriellen Durvay besetzt und dadurch der Gemeindehütter ziemlich zugeschnitten.

Bei der Besetzung des Burgenlandes wurde die Grenze von seiten der Grenzregulierungskommission neuerlich ausgestellt, welche bis vor der Ernte auch so bestand.

Kurz vor der Ernte erweiterten die Magyaren eigenmächtig die Grenze und gingen bis zum sogenannten Fasangarten (Kittsee) vor, welcher kaum einen Kilometer Entfernung von der Gemeinde Kittsee gelegen ist.

Indem damit der größte Teil der Ernte von zirka 3000 Joch Ackerfeld in den Händen der Magyaren wäre, ist die Approvisionierung der Gemeinde stark beeinträchtigt, beziehungsweise gefährdet, da in der Gemeinde zirka 1800 Personen unversorgt sind, ist die Erregung begründet und bedarf diese Angelegenheit einer sofortigen Wichtigstellung, beziehungsweise Regelung.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Landeshauptmann die Anfrage:

„1. Ob ihm diese Willkürakte von seiten der Magyaren sowie der Tschechen bekannt sind und was in dieser Angelegenheit bereits unternommen wurde?“

2. Ferner wird Herr Landeshauptmann ersucht, eine von der Landesregierung zusammenzusetzende Kommission an Ort und Stelle umgehend zu entsenden, zu welcher auch die Abgeordneten dieses Kreises beigezogen werden.

3. Und schließlich wird Herr Landeshauptmann aufgefordert, die Grenzregulierungskommission und den Völkerbund von

diesem Vorfalle sofort in Kenntnis zu setzen und es durch unseren Vertreter auf das energiefühste zu betreiben, um eine sofortige Abhilfe zu erwirken.“

Eisenstadt, 4. August 1922.

Schneider.
Wagast.

Tüll.
Wohlmuth.“

Präsident: Der Dringlichkeitsantrag wird am Schlusse der Sitzung verhandelt werden.

Wir gelangen zur Wahl von drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern in die Heeresverwaltungsstelle.

Von den Parteien sind folgende Herren in Vorschlag gebracht:

Mitglieder:	Ersatzmänner:
Tüll Ignaz,	Wimmer Josef,
Koller Paul,	Suchart Hans,
Koch Michael.	Bauer Franz.

Wenn ein Einwand nicht erhoben wird, werde ich die Wahl mittels Zuzuf vornehmen. (Pause.) Ein Einwand ist nicht erhoben, ich bringe den Wahlvorschlag zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Hauses, welche diesem Vorschlage ihre Zustimmung geben, sich von den Plätzen zu erheben.

Der Wahlvorschlag ist somit genehmigt.

Zum Referate gelangt Abgeordneter Mosler über ein Gesetz, betreffend Einhebung einer Lohn- und Gehaltsabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Burgenlande.

Ich bitte den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Mosler: Der Finanzausschuß legt Ihnen heute wiederum ein Gesetz vor, das bereits in allen anderen Bundesländern der österreichischen Republik besteht, das Gesetz über die Lohn- und Gehaltsabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke des Burgenlandes, über die Fürsorgeabgabe. Es hat einige Schwierigkeiten gekostet, dieses Gesetz in der vorliegenden Fassung fertigzustellen. Die Schwierigkeiten sind überwunden und das Haus kann heute in seine Beratung eingehen. Es ist das erste Gesetz, das der neugewählte Landtag des Burgenlandes macht, das sozialen Zwecken dienen soll und alle Parteien sind sich wohl in dem Wunsche einig, daß dieses Gesetz dazu beitragen soll, in diesem Lande, in welchem sehr wenig Fürsorgeanstalten bestehen, etwas für die Armen zu tun. Wir haben öfters Gelegenheit gehabt, in den paar Sitzungen, die der Landtag bisher abhalten konnte, darüber zu sprechen, in welchem elenden Zustande unsere Spitäler sind und darüber, daß manche unserer

Spitäler geradezu vor dem Zusammenbruch stehen. Wir haben Gelegenheit gehabt, darüber zu sprechen, daß wir in diesem Lande zu wenig Spitäler haben und jeder von Ihnen, der nur eine Ahnung hat, was es bei der heutigen Geldentwertung kostet, Fürsorgeanstalten neu zu errichten, weiß, welche ungeheure Summen sie verschlingen. Hoffen wir, daß die Fürsorgeabgabe aber nicht nur diesen Zweck, sondern auch anderen sozialen Zwecken, Armeninstituten, die Mittel zur Verfügung stellen wird, um den Armen, Kranken und Siechen und so weiter, jene Hilfsmittel zu gewähren, die die menschliche Gesellschaft ihnen zu gewähren verpflichtet ist. Ich hoffe daher, daß Sie dem Gesekentwurf, den Ihnen der Finanzausschuß vorlegt, zustimmen. *(Lebhafte Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident Wimmer: Ich eröffne die Generaldebatte. Zum Wort hat sich Herr Abgeordneter Leser gemeldet; ich erteile es ihm.

Abgeordneter Leser: Hohes Haus! Es ist wohl zum erstenmal in diesem Lande, daß ein sozialpolitisches Gesetz geschaffen wird. Zur Zeit, als dieses Land noch zu Ungarn gehört hat, hat es hier keine Sozialpolitik gegeben. Ungarn war zwar, geographisch in die Kulturstaaten von Europa eingereiht, dazu gezwungen sich manchmal den Anschein zu geben, als bestünde auch in Ungarn etwas Ähnliches wie das, was in den europäischen Kulturstaaten Sozialpolitik genannt wird. Aber das war eben nur Schein. Die westlichen Staaten Europas haben dies immer gewußt und sie haben auch mit ihrem Urteil über die sogenannte Sozialpolitik in Ungarn nie zurückgehalten. Es ist in Berlin bei einer sozialpolitischen Beratung vorgekommen, daß der Vertreter Ungarns, der damalige Handelsminister Baron Szterényi, als er von den Delegierten der anderen Länder angegriffen, daß Ungarn keine Sozialpolitik gemacht habe, beweisen wollte, daß in Ungarn doch Sozialpolitik gemacht worden sei, den Zwischenruf von den Delegierten eines Staates hören mußte: „Was Sie, Herr Baron, als sozialpolitische Institutionen in Ungarn bezeichnen, sind Potemkinsche Dörfer.“ Mit dem Wort „Potemkinsche Dörfer“ möchte ich das, was in Ungarn, und bis vor kurzer Zeit bei uns im Burgenland, an sozialpolitischen Institutionen geschaffen wurde, bezeichnen. *(Zustimmung.)*

Meine sehr geehrten Herren! Die wirtschaftliche Entwicklung in den modernen Industriestaaten hat es mit sich gebracht, daß der Staat zur Zeit der hohen Blüte des Kapitalismus von seiner ursprünglichen Bestimmung, ein Rechtsstaat zu sein, der die schwachen Existenzen gegenüber den Stärkeren

zu schützen hat, abgedrängt worden ist. Der Hochkapitalismus hat von dem Staate als einzige Aufgabe gefordert, das Eigentum zu schützen, sonst aber den freien Kräften freies Spiel zu lassen. *(Zustimmung.)* Diese Auffassung wurde dann infolge der durch die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens gewissermaßen heraufbeschworenen Anwachsens der Arbeiterschaft mit der Zeit schrittweise zurückgedrängt. Der Staat hat gewissermaßen einen Hilfsverbündeten erhalten, der es ihm ermöglicht hat, zu seiner ursprünglichen Aufgabe, die seine moralische Existenzberechtigung ausmacht, nämlich zum Schutz der Schwächeren zurückzukehren und hier liegt die Quelle der Entwicklung, die Ursache und der Grund dessen, was wir Sozialpolitik heißen.

Wenn das in Ungarn nicht der Fall war und wenn sich Ungarn von dem übrigen Europa unterscheidet und in diesem Belange die ungarische Rechtsart vom magyarischen Globus wirklich berechtigt ist, so war dies auf den Umstand zurückzuführen, daß in Ungarn gerade der Träger der Sozialpolitik, die Arbeiterschaft, in den Körperschaften der Gesetzgebung nicht teilnehmen konnte. Das hat sich nun bei uns geändert. Das Burgenland gehört heute zu Österreich, zu jenem Österreich, das an der Spitze der Sozialpolitik Europas marschiert, zu jenem Österreich, wo es einen Mann wie den Bundesminister Hanusch gegeben hat, welcher der Welt gezeigt hat, was Sozialpolitik ist. *(Lebhafte Beifall bei den Sozialdemokraten.)* Deshalb betrachte ich erst den heutigen Tag als den Tag des effektiven Anschlusses des Burgenlandes an Österreich! *(Lebhafte Beifall und Händeklatschen bei den Sozialdemokraten.)* Denn mit dem heutigen Tage beginnt das Burgenland an dem zu partizipieren, was Österreich als einen Staat der sozialen Fürsorge besonders charakterisiert. Ich wollte diesen Moment nicht vorübergehen lassen, hohes Haus, ohne darauf hinzuweisen, daß mit dem heutigen Tage, wenn dieser Gesekentwurf beschlossen wird, eine gewisse Beruhigung in den breiten Massen der Bevölkerung eintreten kann, da die Burgenländer ja für soziale Fürsorge ein größeres Bedürfnis haben als die anderen Länder und es durch Annahme dieses Gesetzes zum Ausdruck kommt, daß jetzt auch das Burgenland zu den Staatswesen gehören wird, in denen die Gesetzgebung nicht nur die Aufgabe hat, das Eigentum zu schützen, sondern auch die moralische Pflicht, die Schwachen zu stützen und daß das Land von der Erkenntnis getragen ist, daß es nur durch Arbeit aufgebaut werden kann und daher den Träger der Arbeit, die Arbeiterschaft, mit einem Schutzwall umgibt, in der Erkenntnis, daß sie dadurch ihr Teuerstes, ihr Bestes, ihre Hoffnung auf eine Genesung schützt. *(Lebhafte Beifall und Händeklatschen bei den Sozialdemokraten.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Stesgal; ich erteile es ihm.

Abgeordneter Stesgal: Hoher Landtag! Der eingereichte Gesetzentwurf über die Lohn- und Gehaltsabgabe für soziale Fürsorgezwecke ist ein Werk der Arbeitsgemeinschaft aller Parteien, welches nach langen schwierigen Verhandlungen zustande gekommen ist. Unsere Partei hat die Vorlage umso freudiger begrüßt, als dadurch verschiedene Wohlfahrtsinstitutionen auf dem Gebiete des Armenwesens, der Krankenfürsorge und sonstige Hilfsinstitutionen geschaffen werden sollen und können, welche der ganzen Bevölkerung ohne Unterschied der Sprache und Religion zugänglich gemacht werden sollen. Wir haben uns im Laufe der Verhandlungen bemüht, daß in den Kreis der Abgabepflichtigen nur Personen aufgenommen werden, welche durch die Leistung der Abgabe in ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht gestört werden und daß kleine Betriebe, Zwergebetriebe, sowohl in der Landwirtschaft als auch auf dem Gebiete des Gewerbes ausgeschlossen werden. *(Zustimmung rechts.)*

Wir begrüßen es, daß ein Teil der Abgabe auch den Gemeinden zufließen soll, so daß auch die Gemeinden selbst in der Lage sind, auf dem Gebiete des Fürsorgewesens entsprechendes zu leisten. Wir erwarten von der Landesregierung, daß sie unentwegt bemüht sein wird, das Erträgnis der Abgabe jenen Zwecken zuzuführen, für die sie bestimmt wurde. In dem Bewußtsein, daß durch die Schaffung des Gesetzes verschiedene segensreiche Institutionen geschaffen werden, welche allen Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht werden, empfiehlt unsere Partei diesen Gesetzentwurf zur Annahme. *(Beifall und Händeklatschen bei den Christlichsozialen.)*

Präsident: Zum Worte gelangt Herr Abgeordneter Dr. Wagast.

Abgeordneter Dr. Wagast: Hoher Landtag! Wenn ich auf die kurze Zeit zurückblicke, seit welcher der hohe Landtag seine Arbeit begonnen hat, so müssen wir aufrichtig konstatieren, daß das hohe Haus in dieser kurzen Zeit ein schönes Stück Arbeit geleistet hat, daß hier ein Gesetz gemacht worden ist, welches der schwierigen Lage der öffentlichen Angestellten und Lehrpersonen, die bisher seit dem Anschluß des Burgenlandes an Deutschösterreich ihre schweren Dienste in größter Not geleistet haben, Abhilfe schafft. Wir müssen ferner konstatieren, daß in der gestrigen Sitzung eine Gemeindevahlordnung geschaffen und zum Gesetz erhoben wurde, welche geeignet ist, den Aufbau des Burgenlandes auf demokratischer Basis zu verwirklichen. Wenn ich den heutigen Gesetzentwurf

in die Hand nehme, so müssen wir diesen Gesetzentwurf ebenfalls mit größter Freude begrüßen. Denn er ist berufen, die Lage des arbeitenden Volkes hier in diesem Lande zu erleichtern, Tränen zu trocknen, Wunden zu heilen und das Leiden zu mildern. Dieser Gesetzentwurf ist das erste Gesetz, welches auf sozialem Gebiete geschaffen wurde, wie schon der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Besser betont hat. Meine Partei hätte es gerne gesehen, wenn dieser Gesetzentwurf in der Form angenommen worden wäre, in welcher sie ihn wünschte.

Denn nach den Anträgen, die wir gestellt haben, wäre jede Krone und jeder Heller genau den Zwecken zugekommen, denen sie dienen sollen. Aber wenn dies auch jetzt nicht der Fall ist, so müssen wir doch gestehen, daß es sonderbar ist, daß wir gerade auf einem sozialen Gebiete Schwierigkeiten bei den bürgerlichen Parteien finden, welche in erster Linie von dem Grundsatz der Nächstenliebe ausgehen müßten. In dieser Hinsicht schwebt mir folgendes Bild vor. An einer Straßenecke steht ein Bettler und bittet um Hilfe. Da kommt ein Herr und fragt: Wie viel brauchst du? Gib mir, sagt der Bettler, 1000 K. Da sagt der Herr, da hast du die 1000 K., aber gib mir 250 oder 500 zurück. Dieses Bild habe ich vor Augen, wenn ich sehe, daß alle Punkte, welche die Sicherung der Verwendung der Beträge für ihre Zwecke bewirkt hätten, nicht angenommen wurden.

Dennoch, weil dieses Gesetz ein Fortschreiten ist, weil es das erste Gesetz ist, welches in sozialer Hinsicht im Burgenland für die arbeitende Bevölkerung Abhilfe schafft, begrüßen wir es und nehmen es an, mit der starken Hoffnung, daß es nicht das einzige solche Gesetz bleiben wird, sondern daß nach ihm noch viele Gesetze geschaffen werden, welche für die arbeitende Bevölkerung im Burgenland ein Gebäude aufbauen, das ihr Wohl auf ewige Zeiten sichert. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wolf.

Abgeordneter Wolf: Hoher Landtag! Im Namen meiner Partei kann ich den vorliegenden Gesetzentwurf als hochwichtige Arbeit unseres jungen Landtages nur mit Stolz und Freude begrüßen. Ausgehend von dem Gedanken edler Menschlichkeit, dort abzuhefen, wo es auf anderem Wege vielleicht unmöglich oder mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, schaffen wir hier eine Institution, welche vielen Tausenden Erleichterung bringen wird. Wenn einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in der Form durchgedrungen sind, wie es der einen oder

anderen Partei genehm gewesen wäre, so darf man daraus nicht solche Befürchtungen ableiten, wie der sehr geehrte Herr Vorredner, der vielleicht von übergroßer oder, ich möchte beinahe sagen, übernatürlicher Sorge für die Bedürftigen geleitet wurde. (Hört.-Rufe bei den Sozialdemokraten.) Wenn er die Befürchtung hegt, daß, weil der Entwurf nicht in jener Form durchgedrungen ist, welche seine Partei vorgeschlagen hat, vielleicht nicht jede Krone und jeder Heller wirklich dem Zwecke zufließen wird, dem sie gewidmet ist, so möchte ich antworten, daß dieses Bedenken doch übertrieben ist, nachdem der Entwurf ausdrücklich sagt, wie, in welcher Weise und durch welche behördliche Organe die Abgabe verteilt werden soll. (Landeshauptmann-Stellvertreter Leser: Es gibt aber Hintertürn!) Eine Hintertür, geehrter Herr Vorredner, ist immer möglich, sie wäre auch möglich, wenn der Entwurf in jener Form durchgedrungen wäre, die Ihre Partei vorgeschlagen hat.

Auf eine weitere Debatte will ich in Anbetracht dessen, daß es sich um ein Gesetz von edlen Intentionen handelt, nicht eingehen und nur eines kurz erwähnen: Wenn die Herren von der Partei der Dreizehn (Lebhafte, allseitige Heiterkeit und Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen), also von der vor mir sitzenden Partei meinen, daß ihre Bedenken gerechtfertigt sind, so bitte ich Sie, zu überlegen, daß ja auch irgend ein anderes Organ mit der Verteilung betraut werden könnte (Ruf links: Bank!), daß zum Beispiel jemand verlangen könnte, sie habe durch eine burgenländische Zentralkasse oder Zentralbank zu erfolgen (Abgeordneter Till: Neusiedler Gesangsverein!), da wäre es in guten Händen. Genau mit demselben Recht, Herr Kollege, hätte eine andere Partei auch eine andere Institution beantragen können. Das ist also kein Grund, schon im vorhinem jenen behördlichen Organen, die die Verteilung vornehmen werden, mit Mißtrauen zu begegnen.

Ich will, wie gesagt, mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes nicht weiter darauf eingehen und erkläre nochmals namens meiner Partei, daß wir mit Stolz, Freude und vollster Genugtuung das Gesetz anzunehmen geneigt sind. (Lebhafte Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pomper.

Abgeordneter **Pomper:** Namens meiner Partei kann ich das Gesetz nur begrüßen und ich hoffe, daß es auch die reichen Früchte tragen wird, die sich das hohe Haus davon erwartet.

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft. Die Generaldebatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Muxler:** Nachdem der Entwurf an sich keine Kritik erfahren hat, kann ich auf das Wort verzichten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über das Eingehen in die Spezialdebatte. Ich bitte diejenigen, welche dafür stimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschicht.) Das Haus hat beschlossen, in die Spezialdebatte einzugehen; ich eröffne dieselbe und erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Muxler:** Ich habe schon einleitend in der Generaldebatte erwähnt, daß der ursprüngliche Entwurf in den Ausschüssen und in der Sitzung der Landesregierung beträchtlich abgeändert wurde. Der Antrag des Finanzausschusses lautet nun folgendermaßen (liest):

„Gesetz
vom 4. August 1922“

betreffend die Einhebung einer Abgabe und Gehaltsabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Burgenland (Fürsorgeabgabe).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Abgabepflicht.

Wer im Gebiete des Burgenlandes zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Arbeitskraft verwendet, hat eine Abgabe zu entrichten.

Unter die Abgabepflicht fallen nicht bloß alle den gewerbegesetzlichen Bestimmungen unterliegenden Beschäftigungen und die von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommenen Tätigkeiten einschließlich der Urproduktion, sondern auch alle anderen auf einen Erwerb abzielenden Beschäftigungen, mögen sie die Hervorbringung oder Bearbeitung von Rohstoffen, von Ganz- oder Halbfabrikaten, von Gebrauchsgegenständen oder Verbrauchsartikeln, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Leistung von Diensten usw. zum Gegenstand haben.

Es ist für die Abgabepflicht ohne Belang, ob die abgabepflichtige Unternehmung von einer physischen oder juristischen Person betrieben wird, ob es sich um dauernde oder bloß vorübergehende Unternehmungen handelt, ob bei dem Unternehmen während der ganzen Dauer des Betriebes ein Ertrag tatsächlich erzielt wurde oder nicht und ob der erzielte Betrag dem Unternehmen zufließt oder nach

gesetzlichen, statutarischen oder sonstigen Bestimmungen einem von vornherein bestimmten oder von Fall zu Fall zu bestimmenden anderen Zwecke zuzuführen ist.

Als um des Erwerbes willen betrieben, gilt eine Unternehmung nicht, wenn die gewonnenen Produkte nicht zum Verkaufe, sondern für die eigene Hauswirtschaft bestimmt sind. Sie gilt als um des Erwerbes willen betrieben, wenn die gewonnenen Produkte zur Verwendung in eigenen Unternehmungen bestimmt sind, oder wenn die Unternehmung von einer Gemeinschaft von Personen zum Zwecke der Verteilung des Ertrages untereinander in Geld, durch Gutschrift oder in sonst einer Form betrieben wird.

In betriebl. Hinsicht ist für die Abgabepflicht die Betriebsstätte des Unternehmens (zum Beispiel Bankfilialen, Eisenbahnstationen, Baustellen, Fabriks- und Bergwerksbetriebe von Personen, deren Sitz nicht im Burgenland ist) maßgebend. Der Zahlungsort des Lohnes ist für die Bestimmung der Abgabepflicht ohne Belang.

Unter fremder Arbeitskraft im Sinne dieses Gesetzes wird jede Arbeitskraft verstanden, welche gegen Entgelt dauernd oder vorübergehend verwendet wird, die der eigenen Familienangehörigen oder im Haushalte des Unternehmers lebenden Personen dann, wenn sie für ihre Dienstleistung in gleicher Weise wie andere Angestellte entlohnt werden.

Die Art der Dienste ist ohne Einfluss auf die Abgabepflicht. Es fällt daher auch die Verwendung von Lehrlingen unter die Abgabepflicht, auch wenn diese keine Barlohnbeziehung beziehen. Personen, die sowohl in einem Erwerbunternehmen als auch im Hause des Arbeit(Dienst)gebers zu Dienstleistungen für ihn oder für ein Mitglied seines Haushaltes verwendet werden, unterliegen der Abgabepflicht, wenn ihre Verwendung im Erwerbunternehmen die überwiegende ist. Im Zweifel ist entscheidend, in welcher Eigenschaft der Arbeit(Dienst)nehmer für den Krankheitsfall versichert ist.

§ 2. Befreiung.

Befreit von der Abgabepflicht sind jene Betriebe, die weniger als drei fremde Arbeitskräfte (§ 1) verwenden, mit Ausnahme der Handels- und Bankbetriebe.

Gleichfalls befreit von der Abgabepflicht sind Kleinbetriebe, die nur Familienangehörige verwenden.

Von der Abgabe sind im Sinn des Bundesgesetzes vom 3. Mai 1922, B. G. Bl. Nr. 126, auch der Bund, die Bundesländer und Gemeinden hinsichtlich der von ihnen betriebenen Erwerbunternehmungen nicht befreit.

§ 3. Bemessungsgrundlage.

In die als Bemessungsgrundlage dienende Lohnsumme ist alles einzurechnen, was der Arbeit(Dienst)nehmer für seine Arbeit(Dienst)leistung auf Grund seines Arbeit(Dienst)vertrages oder ohne einen rechtlichen Anspruch infolge besonderer Zuwendungen von seinem Arbeit(Dienst)geber erhält. Es gehören hiezu insbesondere der regelmäßige Gehalt, Quartiergelder, der Zeit-, Tag- oder Stücklohn, Zulagen, insbesondere die gleitenden Zulagen, dann die Vergütung für Überstunden oder Nachtarbeit, Kostgelder, Kleider- und Schulpauschalien, der Geldwert der Naturalwohnungen, der Naturalverköstigung oder der Dienstkleidung, der Zuwendungen an Lebensmittel und Heizmaterialien usw., dann Weihnachts-, Neujahrs-, Urlaubs- und Bilanzremunerationen, Tantiemen und Gewinnanteile, Ersparungsprämien, Provisionen usw.

Der Geldwert von Naturalbezügen ist, sofern er in Kollektivverträgen bewertet ist, nach den Ansätzen dieses Vertrages, sonst nach denen der sozialen Versicherungsinstitute in Anrechnung zu bringen.

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung der Bezug gewährt wird.

Vergütungen für tatsächliche Auslagen des Arbeits- oder Dienstnehmers sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen, jedoch bilden die tatsächlichen Auslagen auch keine Abzugspost.

Der Mietwert einer eingeräumten Naturalwohnung bestimmt sich nach den ortsüblichen Zinsen.

Die vom Arbeit(Dienst)geber übernommenen gesetzlichen Leistungen der Arbeit(Dienst)nehmer für öffentlich-rechtliche Versicherungen werden in die Lohnsumme nicht eingerechnet.

§ 4. Höhe der Abgaben.

Die Abgabe beträgt 4 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 5. Entrichtung der Abgabe und Rechnungslegung.

Der Abgabepflichtige hat bis zum 10. jedes Monats für den unmittelbar vorhergehenden Monat eine Abrechnung über die in der Berrechnungsperiode geleistete Summe an die Gemeinde vorzulegen und die hieraus sich ergebende Abgabesumme innerhalb der gleichen Frist durch die Gemeindevorsteherung an das Landesabgabensamt zur Einzahlung zu bringen.

Beträge, die nicht allmonatlich ausbezahlt werden, wie Quartiergelder, Remunerationen u. dgl. sind in die Abrechnung jenes Monats aufzunehmen, in dem sie tatsächlich geleistet werden, der Mietwert von Naturalwohnungen in die Abrechnung jener Monate, auf welche die Rastermine fallen.

Bemessungsbehörden sind jene Gemeinden, bei denen die Abrechnung einzureichen ist.

Die Abrechnung hat zu enthalten:

- a) den Namen des Abgabepflichtigen;
- b) den Standort der Betriebsstätte, bei Zweig- oder Hilfsétablissements außerdem den Standort des Hauptétablissements;
- c) die Anzahl der beschäftigten Personen und deren Namen;
- d) die Höhe der geleisteten Lohnsummen, und zwar getrennt nach Geld und Naturalbezügen, wobei die Art der letzteren näher zu bezeichnen ist;
- e) die nach der Endsumme errechnete Höhe der zu leistenden Abgabe.

Die Entrichtung der Abgabe darf nicht zum Anlasse von Lohn- oder Gehaltskürzungen genommen werden.

Die Landesregierung und die Gemeinden sind berechtigt, nach freiem Ermessen für einzelne Abgabepflichtige kürzere Abrechnungs- und Zahlungsfristen anzuordnen, soweit es zur Sicherung der Abgabe erforderlich ist.

Die eingelangte Abrechnung wird von der Gemeinde überprüft und ein überprüftes Stück der Landesregierung vorgelegt.

Erhält der Abgabepflichtige binnen drei Monaten nach Einreichung der Abrechnung keine Beanstandung, so gilt die Abrechnung als genehmigt. Erweist sich auf Grund der amtlichen Überprüfung die Aufstellung als unrichtig oder unvollständig, so wird die

Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen.

Die allenfalls erlassenen Zahlungsaufträge sind den Unternehmern geschlossen zuzustellen.

Hat der Abgabepflichtige nach dem Ergebnisse der Überprüfung eine zu hohe Abgabe bezahlt, so ist der zu viel entrichtete Betrag rückzubergüten, beziehungsweise bei fortdauernder Zahlungspflicht unter gleichzeitiger Verständigung des Abgabepflichtigen für die nächstfolgende Rechnungsperiode gutzuschreiben.

§ 6. Auskunftspflicht:

Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten haben die Verpflichtung, der Landesregierung und der Gemeinde über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitze befindlichen, für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Belege vorzulegen.

§ 7. Kontrolle.

Die Landesregierung und die Gemeinden sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch ihre Amtszweige zu überwachen.

Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten sind gehalten, den Zutritt zum Betrieb und die Einsichtnahme in die zur Bemessung der Abgabe maßgebenden Geschäftsaufzeichnungen jederzeit zu gestatten.

Wird ein Angestellter zur Auskunftserteilung herangezogen, so ist der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter hiervon zeitgerecht zu verständigen.

Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Übertretungen dieser Bestimmungen sind an den betreffenden Beamten nach den Disziplinarvorschriften zu ahnden.

§ 8. Bemessung von Amts wegen.

Wenn der Abgabepflichtige

1. trotz Aufforderung mit der Vorlage der ihm im § 5 aufgetragenen Abrechnung im Verzuge ist, oder

2. die im § 6 auferlegte Auskunftspflicht oder die im § 7 vorgeordnete Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht

erfüllt, wird die Abgabe, und zwar, wenn die Landesregierung oder die Gemeinde dies für notwendig hält, unter Zuziehung von Sachverständigen unter Festsetzung einer Zahlungsfrist amtlich bemessen.

Die allfälligen Kosten der Sachverständigen hat der Abgabepflichtige zu tragen. Sie werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

§ 9. Verzinsung und Eintreibung.

Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der Höhe von 10 Prozent zu verzinsen.

Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leisten die nach dem Gesetze berechtigten Empfänger der Abgabe Verzugszinsen im Ausmaß der obigen Verzugszinsen.

Die Abgabe sowie die Kosten für die Einbringung und Verwendung von Sachverständigen (§ 8) können im Wege politischer Exekution oder auf Grund eines von dem berechtigten Abgabepflichtigen beauftragten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei den Säumigen eingetrieben werden.

§ 10. Rechtsmittel.

Gegen die Bemessung der Abgabe und gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörden, mit Ausnahme von Strafverurteilungen, ist innerhalb der Frist von 30 Tagen Beschwerde an die Landesregierung zulässig.

Die Beschwerde ist rechtzeitig eingebracht, wenn sie innerhalb dieser Frist der Postanstalt zur Beförderung übergeben wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist an dem darauf folgenden Werktag.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. Strafen.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit 1000 K bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf drei Monate nicht übersteigen.

Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes etwa erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 10.000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von acht Tagen geahndet.

Die Strafamtshandlung hat die politische Bezirksbehörde am Wohnsitze des Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Die Strafbarkeit der Übertretungen erstreckt sich nach einem Jahre.

Die Geldstrafen fließen dem Landesfürsorgefonds zu.

§ 12. Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13. Durchführungsbestimmung.

Die näheren Bestimmungen über die Abrechnung, die Auskunftspflicht sowie die Kontrollvorschriften erläßt die Landesregierung.

§ 14. Verwendung der Abgabe.

Das Erträgnis der Abgabe ist ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Fürsorge bestimmt. Von dem Anteil des Landes sind mindestens 5 Prozent für Zwecke der Jugendfürsorge vorzubehalten.

Die Gemeinden erhalten ein Viertel des Erträgnisses der von ihnen eingehobenen Abgabe.

Über die Verwendung der Abgabe entscheidet der Landtag über Antrag der Landesregierung.

Die Vorberatung der Anträge erfolgt in der Regel unter Mitwirkung eines Beirates.

Nähere Bestimmungen über diesen Beirat werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen.

§ 15. Berichterstattung.

Alljährlich längstens bis 1. März des dem Rechnungsschluß folgenden Jahres haben die Gemeinden einen Bericht über die Verwendung des Erträgnisses der Abgabe der Landesregierung zu übermitteln.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit der am 14. August beginnenden Lohnwoche in Kraft.

Präsident: Ich erteile Herrn Abgeordneten Koch das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Koch: Hohes Haus! Herr Abgeordneter Wagast hat betont, daß in dem Gesetzentwurf Änderungen vorgenommen worden sind, zu denen die christlichen Parteien mit ihrer christlichen Liebe zwei Tage brauchten. In Wirklichkeit ist dies aber eine Pauschalverdächtigung den Gemeinden gegenüber. Denn wenn betont wurde, daß die Gemeinden die Ertragnisse der Abgaben nicht dem bestimmten Zwecke zuführen würden, so könnten wir mit demselben Recht auch die Krankenkasse verdächtigen. Daß die Gemeinden das Fürsorgeabgabengesetz ebenso genau beobachten werden, kann ich beutfeilen, da ich selbst schon jahrelang Gemeindevorsteher bin. Es ist in dem Gesetzentwurf nichts abgeändert worden, als daß statt der Krankenkassen die Gemeinden eingesetzt worden sind. Das ist die ganze Abänderung des § 6. (Zwischenrufe.) Darüber regt sich der Herr Abgeordnete Wagast auf. (Zwischenrufe.) Das ist eine tatsächliche Berichtigung und tatsächlich ist nur der § 6 abgeändert worden. (Wiederholte Zwischenrufe des Abgeordneten Dr. Wagast.) Ich spreche nicht nur für meine Partei, sondern ich spreche für die Gemeinden. (Lebhafte Zwischenrufe.) Das ist gleichzeitig auch eine Verteidigung der Gemeinden mit sozialdemokratischer Mehrheit, von denen es in Burgenlande auch welche gibt.

Präsident (unterbrechend): Ich möchte die Herren Abgeordneten darauf aufmerksam machen, das Privatgespräche draußen abgemacht werden.

Abgeordneter Koch (fortfahrend): Ich bin schon zufrieden, wenn es auch ein kleines Unrecht ist. Aber ich bin bei der Generaldebatte zu kurz gekommen. (Lebhafte Heiterkeit.)

Präsident: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Till.

Abgeordneter Till: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Koch hat im Namen der christlichsozialen Partei hier eine tatsächliche Berichtigung vorgenommen. Ich habe aus den Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten Stesgal zuvor in der Generaldebatte entnommen, wie dieser Gesetzentwurf eigentlich ge-
wären würde, wenn er eigentlich zu verdanken ist und wer seine Hebannte ist.

Präsident (unterbrechend): Ich möchte den Herrn Abgeordneten Till darauf aufmerksam machen, daß ich eine Polemik nun nicht mehr zulassen kann. Wir befinden uns in der Spezialdebatte und es kann nur mehr vom Gegenstande selbst gesprochen werden.

Abgeordneter Till: Ich möchte nur folgendes feststellen.

Präsident (unterbrechend): Ich kann Sie, Herr Abgeordneter Till, nicht weitersprechen lassen! Wünscht noch jemand das Wort zur Spezialdebatte? Herr Abgeordneter Kögl hat das Wort!

Abgeordneter Kögl: Geehrte Herren! Da ich bereits seit zwölf Jahren in der Gemeinde mit Geld amtiere, so ist es meine volle Überzeugung, daß es für die Gemeinden wahrscheinlich keine Passion sein wird, diese Gelder einzuziehen, im Gegenteil.

Präsident (unterbrechend): Ich mache den Herrn Abgeordneten ebenfalls aufmerksam, daß ich eine Polemik leider nicht mehr zulassen kann. Wir können uns hier nur mehr mit dem Gesetze selber befassen und Sie können zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes sprechen oder auch einen Abänderungsantrag stellen.

Abgeordneter Kögl: Es sind ja nur drei Worte! (Abgeordneter Till: Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen . . .)

Präsident: Aber er sitzt ja schon! (Schallende Heiterkeit.) Die Spezialdebatte ist geschlossen. Wir gelangen zur Abstimmung. Ich schlage dem hohen Hause vor, über die Gesetzesvorlage in der vom Finanzausschusse beschlossenen Fassung im ganzen abzustimmen. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben. Wir schreiten daher zur Abstimmung und ich ersuche die Mitglieder des hohen Hauses, die für die §§ 1 bis 16, für Titel und Eingang des Gesetzes sowie für das Gesetz als solches stimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschlecht.) Ich konstatiere die Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung.

Zur Geschäftsordnung erteile ich Herrn Abgeordneten Till das Wort.

Abgeordneter Till: Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, die Geschäftsordnung auch vollinhaltlich einhalten zu wollen, nicht daß er einem Herrn des hohen Hauses die Polemik gestattet, während er einem andern das Wort abschneidet. Ich möchte für die Zukunft ersuchen, die Agenden des Präsidiums nach der Geschäftsordnung zu führen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Till wünscht ja keine Antwort von mir? *(Lebhafte Heiterkeit.* — *Abgeordneter Till:* Sehr gemächlich ist das ja hier, Herr Vorsitzender! — *Neuerliche Heiterkeit.*)

Der Rechtsausschuß wird heute noch die Vorlage wegen der Aufhebung des Nationalfeiertages am 20. August fertigstellen. Ich frage das hohe Haus, ob es damit einverstanden ist? *(Nach einer Pause:)* Ich nehme die Zustimmung des hohen Hauses an und, um dem Rechtsausschuß Gelegenheit zur Beratung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Nationalfeiertages am 20. August, zu geben, unterbreche ich die Sitzung auf kurze Zeit.

(Die Sitzung wird um 4 Uhr 15 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 4 Uhr 45 Minuten:)

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Till über den Gesetzesbeschluß, betreffend die Aufhebung des Nationalfeiertages am 20. August. Ich bitte ihn, das Referat zu erstatten.

Berichterstatter Till: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, dem hohen Haus im Namen des Rechtsausschusses den Gesetzentwurf zu unterbreiten, welcher die Aufhebung des ungarischen Nationalfeiertages am 20. August vorsteht. Ich glaube ihn nicht näher begründen zu müssen, weshalb es notwendig ist, daß wir den 20. August als Nationalfeiertag für das Burgenland abschaffen. Es hat sich im Ausschuß gezeigt, daß alle Parteien einstimmig und einmütig für diesen Beschluß sind, und ich erlaube mir daher dem hohen Hause diesen Gesetzentwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Dazu wünscht Herr Landeshauptmann das Wort; ich erteile es ihm.

Landeshauptmann Dr. Rausnik: Hohes Haus! Ich möchte nur zur näheren Begründung der Regierungsvorlage anführen, daß in der Verfassungsübergangsverordnung vom Juli 1921 zwar die ungarischen Hoheitszeichen und die sonstigen auf den früheren ungarischen Besitz bezughabenden staatlichen Embleme außer Kraft gesetzt worden sind, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung der Stephanstag aber als Nationalfeiertag beibehalten worden ist. Da wir nun diesen Zustand staatsrechtlich nicht ertragen können, hat die Landesregierung diesen Antrag eingebracht und ich bitte daher lebiglich aus staatsrechtlichen Gründen um seine Annahme.

Präsident: Zum Worte ist sonst niemand gemeldet. Die Generaldebatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Till: Ich verzichte auf das Schlußwort, da sich ja alle Parteien einstimmig für den Entwurf ausgesprochen haben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über das Eingehen in die Spezialdebatte. Ich bitte die Mitglieder des hohen Hauses, welche für das Eingehen in die Spezialdebatte sind, sich von ihren Plätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Haus beschließt, in die Spezialdebatte einzugehen. Ich eröffne daher die Spezialdebatte und erteile dem Herrn Berichterstatter dazu das Wort.

Berichterstatter Till: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des ungarischen Nationalfeiertages am 20. August wird vom Rechtsausschuß dem Landtage in folgender Fassung zur Beschlußfassung vorgelegt *(liest):*

„Gesetz

vom

betreffend

die Aufhebung des ungarischen Nationalfeiertages am 20. August.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmung des § 1 des Gesetzesartikels XIII vom Jahre 1891, wonach der Tag des Festes des heiligen Königs Stephanus (20. August) als Nationalfeiertag im Königreiche Ungarn den Sonntagen, an welchen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen hat, gleichgestellt ist, wird für das Burgenland aufgehoben.

§ 2.

Ebenso treten alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden ungarischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Feier des 20. August als Nationalfeiertag beziehen, für das Burgenland außer Kraft.

§ 3.

Der 20. August hat nunmehr, wenn er auf einen Wochentag fällt, als Werktag zu gelten.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.“

Hohes Haus! Da Sie ja heute befundet haben, daß Sie die Notwendigkeit eingesehen haben, den Entwurf der Regierung anzunehmen, so erlaube

ich mir, Ihnen noch eine Resolution vorzulegen, die unbedingt notwendig ist.

Da das Burgenland als Mitglied dem Bundesstaate Deutschösterreich angehört und die Gesetze schon zum größeren Teil angeglichen sind — mit Ausnahme der sozialen Gesetze, die aber auch schon im Werden sind — so ist es notwendig, daß wir in staatsrechtlicher Hinsicht, beziehungsweise um unsere Anhänglichkeit an die Republik Österreich nach außen hin zum Ausdruck zu bringen, auch die österreichischen Staatsfeiertage im Burgenland einführen.

Der Rechtsausschuß erlaubt sich daher, auf Grund seines einstimmigen Beschlusses dem hohen Hause folgende Resolution vorzulegen (*liest*):

„Der Rechtsausschuß hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens die Rechtsangleichung bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes über die österreichischen Staatsfeiertage in die Wege zu leiten.“

Ich ersuche das hohe Haus dieser Resolution zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wünscht noch Herr Abgeordneter Wolf; ich erteile es ihm.

Abgeordneter Wolf: Hoher Landtag! Ich möchte mir nur erlauben, mit einigen kurzen Worten auf die Resolution des Herrn Referenten zu reflektieren. Es hat mich einigermaßen überrascht, daß der Resolutionsantrag gestellt wurde, der dahin geht, daß die in Österreich geltenden Staatsfeiertage, ich glaube wahrscheinlich der 12. November und der 1. Mai, zwar auf das Burgenland noch nicht ausgedehnt werden sollen, ihre Einführung aber doch in die Wege geleitet werden soll. Ich glaube wenigstens, daß der Antrag so gemeint ist. Wir würden dem Antrag in diesem Sinne gewiß kein Hindernis in den Weg legen und ich möchte nur namens meiner Partei auf den Antrag hinweisen, den ich in der gestrigen Sitzung eingebracht habe. Wir bitten in Anbetracht der hohen geschichtlichen Bedeutung des Ereignisses, das für uns Burgenländer in erster Linie maßgebend zu sein hat und dessen Erinnerung in das Volksbewußtsein hineinzutragen unsere hehrste und schönste Pflicht sein muß, daß unser gestern gestellter Antrag auf Einführung eines burgenländischen Freiheitstages bald zur Verhandlung kommen und einer günstigen Erledigung zugeführt werden soll. Ich erwähne dies deshalb bei dieser Gelegenheit, damit es nicht dann vielleicht von der einen oder andern Seite heißen möge, wir haben ohnehin schon zu viele Feiertage. Wenn wir uns der vorgeschlagenen Resolution selbstverständlich nicht entgegenstellen, so tun wir es unter der Voraussetzung,

daß Sie dann auch unserem Antrage ebensowenig ein Hindernis in den Weg legen werden.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Spezialdebatte ist geschlossen. Wir gelangen zur Abstimmung. Ich schlage vor, über die Gesetzesvorlage in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung im ganzen abzustimmen. (*Nach einer Pause:*) Es wird keine Einwendung erhoben.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Mitglieder, welche § 1 bis inklusive 3 des Gesetzes, ferner Titel und Eingang desselben, sowie das Gesetz als Ganzes annehmen, sich von den Plätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich konstatiere die Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung.

Ich ersuche die Mitglieder, welche für die vom Herrn Referenten vorgeschlagene Resolution stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich konstatiere die Annahme der Resolution.

Wir gelangen zur Beratung des Dringlichkeitsantrages des Herrn Abgeordneten Till und Genossen. Ich bitte um Verlesung desselben.

Schriftführer **Gangl** (*verliest ihn*).

Präsident: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Till das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Abgeordneter Till: Hohes Haus! Ich habe Gelegenheit gehabt, in der Vorwoche auf Ersuchen der dortigen Bevölkerung das sogenannte Dreiländereck in der Gemeinde Rittsee zu besichtigen. Ich habe mich dort überzeugt, daß die Grenzabsteckung so zugeschnitten ist, daß nicht eine einzige Parallellinie vorkommt, sondern die Grenze so läuft, wie der Pächter des Fürsten Batthyány namens Popper seine Erbpfandsfelder hat. Mit einem Worte, sie ist in 99 Richtungen zerschnitten, so daß nur ein geringer Teil, vielleicht 300 bis 400 Joch Ackerfelder auf österreichischem Gebiet liegen würden. Im Jahre 1918 nach der Revolution haben die Tschechen auf Verlangen dieses Herrn Popper und eines Herrn Durvay, eines Großindustriellen aus Preßburg, eigenmächtig den Ziegelofen besetzt. Seit dieser Zeit war leider weder die österreichische noch die ungarische Regierung in der Lage, in die ursprüngliche Linie, die seinerzeit von der Grenzregulierungskommission abgesteckt worden war, zurückzukommen. Die tschechische Besetzung wäre ja begreiflich. Aber ich glaube, es wird doch vielleicht möglich sein, beim Völkerbund etwas zu erreichen, wenn man an Ort und Stelle beweisen würde, wie

unmöglich und unwirtschaftlich und auch nach ethnographischen Grundsätzen ganz ausgeschlossen diese Grenze ist. Nach dem Anschluß des Burgenlandes sind die Magyaren zurückgegangen bis Deutsch-Jahrdorf, wie die Grenze festgestellt war. Bis kurz vor der Ernte waren die Magyaren in Kroatisch-Jahrdorf vor der Gemeinde. Jetzt hat es dieser Gutspächter bei den Magyaren erwirkt, daß die ungarischen Patrouillen und Zollorgane bis knapp vor die Gemeinde Rittsee gezogen wurden, so daß der größere Teil des mit Körnern bebauten Besitzums besetzt wurde und der Großteil der Produktion dieses Gebietes jetzt eigentlich unter ungarischer Verwaltung steht. Ich habe mich nun von der Bevölkerung, hauptsächlich von der Arbeiterschaft und den Kleinhäuslern über diese Dinge orientieren lassen. Die Lage ist überall eine jämmerliche und daher muß schon die Landesregierung energisch eingreifen und retten, was auf österreichischen Boden ist.

Präsident (unterbrechend): Ich bitte, Herr Abgeordneter, ich muß Sie aufmerksam machen, daß ich Ihnen noch nicht zu dem Meritum des Antrages das Wort erteilt habe. Sie befinden sich aber bereits beim Meritum.

Abgeordneter Till (fortfahrend): Ich möchte also den Herrn Landeshauptmann nur ersuchen, in Anbetracht der Notwendigkeit und Dringlichkeit mit einer Kommission hinauszukommen und auch die sogenannte Grenzregulierungskommission beizuziehen oder wenigstens unserem Vertreter darin, damit er sich an Ort und Stelle von der Unhaltbarkeit dieser Eigenmächtigkeit der Magyaren überzeugt.

Präsident: Wir gelangen zur Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages. Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschlecht.) Die Dringlichkeit ist angenommen. Der Herr Antragsteller hat das Wort zum Meritum.

Abgeordneter Till: Zum größeren Teile habe ich bereits das Wesentliche mitgeteilt. Es wäre eine Zeitvergeudung, wenn ich mich in weitere Details einlassen würde, nachdem ich überzeugt bin, daß mein geehrter Herr Kollege Wolf sich bestimmt auch mit der Angelegenheit beschäftigen wird, so daß vielleicht dasselbe zweimal gesagt würde. Daher verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. Rausnik: Hohes Haus! Es war mir bekannt, daß Grenzschwierigkeiten

im nördlichen Teile, in der sogenannten Dreiländerecke, bestehen. Ich habe auch sofort, wie ich die Nachricht erhielt, veranlaßt, daß im Wege unseres dortigen Lokalamtes womöglich im kurzen Wege die Sache geregelt werde. Bis her habe ich eine Nachricht von einem positiven Erfolg noch nicht erhalten. Ich werde mich aber sofort mit unserem Vertreter in Ödenburg ins Einvernehmen setzen, damit womöglich Montag an Ort und Stelle eine Zusammenkunft stattfindet. Ich weiß nicht, ob ich selbst kommen kann, aber es wäre mir wertvoll, wenn die Herren Abgeordneten des Neusiedler Bezirkes an dieser Besprechung, deren Beginn ihnen die Bezirksverwaltung rechtzeitig mitteilen wird, teilnehmen möchten. Sie können überzeugt sein, daß wir allen Grenzfragen die größte Aufmerksamkeit widmen, weil wir wissen, daß es nicht so selten ist, daß unter der Masse von Erntearbeiten bedenkliche Individuen in die Nähe der Grenze gezogen werden. Wir sind sehr dankbar, wenn derartige Fragen im Hause selbst besprochen werden, weil uns dies die nötige Resonanz gibt, um auch bei dem Minister des Äußeren Vorstellungen zu erheben. Ich werde jedenfalls unter Beziehung auf diesen Antrag auch an das Ministerium des Äußeren herantreten, damit meine bereits unternommenen Schritte die nötige Unterstützung finden. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Wolf.

Abgeordneter Wolf: Hoher Landtag! Auch wenn ich nicht zur Bekundung der Solidarität in dieser Frage vom Kollegen Till aufgefordert worden wäre, hätte ich es für meine Pflicht erachtet, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und auch meinem Wunsch nach einem energischen Vorgehen Ausdruck zu geben. Ich hatte schon vor einigen Tagen Gelegenheit hier über Grenzverletzungen zu sprechen. Das Tatsachenmaterial, das Kollege Till vorgebracht hat, ist nur ein neues Argument dafür, daß diese Dinge ernstlich ins Auge gefaßt werden müssen, nachdem solche Grenzverletzungen nicht nur dort oben, sondern überhaupt an der ganzen Grenze sich abspielen. Ich möchte daher auch meinerseits als Vertreter des Neusiedler Bezirkes den Herrn Landeshauptmann und die Landesregierung bitten, ehestens Abhilfe gegen diese Übelstände zu schaffen, und ich bin gern bereit, soweit es tunlich und zweckmäßig ist, an der Begehung der Grenzlinie teilzunehmen. (Beifall.)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen, welche dem Dringlichkeitsantrage zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Der Bericht des Finanzausschusses wegen Erlassung eines Gesetzes über die Einhebung einer Landesabgabe für Vergnügungen ist bis jetzt nicht fertiggestellt. Es wird daher dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt. Die heutige Tagesordnung ist somit erledigt. Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Hohes Haus! Wir sind heute am Abschluß des ersten Abschnittes unserer Arbeit. Wenn sich auch nicht immer und von allem Anfang an eine volle Übereinstimmung über das ergeben hat, was wir alle, vom besten Willen für das Land beseelt, tun wollten, so haben sie doch noch immer, wenn auch manchmal nach schwierigen Verhandlungen, zum Schlusse zu einer vollständigen — oder sagen wir mindestens nahezu vollständigen — Übereinstimmung geführt. Es ist dies ein Beweis dafür, daß sich alle

Mitglieder dieses hohen Hauses ohne Unterschied der Partei bewußt sind, daß sie als Beauftragte des Volkes hier alle Sonderinteressen zurückzustellen und im Interesse der Gesamtheit zu wirken haben. Wenn ich Ihnen im Namen des Präsidiums heute danke, so geschieht es auch deshalb, weil Sie alle redlich mitgeholfen haben, daß die Geschäfte des Hauses ordnungsmäßig abgewickelt werden konnten.

Ich wünsche Ihnen allen für die Zeit, die Sie fern von den Geschäften der Gesetzgebung nun verbringen werden, das Beste und hoffe Sie alle bei bester Gesundheit in der nächsten Session wiederzusehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 5 Uhr nachmittags.)